



Empfehlungen

Förderrichtlinie Bürgerenergiegesellschaften

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) plant derzeit ein Förderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften im Bereich der Windenergie an Land einzurichten. Das BMWK geht hier dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag nach. Das Förderprogramm soll dazu beitragen, die Bürgerenergiegesellschaften bei den Planungs- und Genehmigungskosten von Windenergieprojekten zu entlasten. Der BWE befürwortet die Einrichtung eines solchen Fonds sehr und gibt nachfolgend Empfehlungen zur Ausgestaltung der Förderrichtlinie. Hierfür orientiert sich der BWE an den im BMWK-Fachgespräch „Förderrichtlinien Bürgerenergiegesellschaften“ vom 24.03.2022 vorgestellten Eckpunkten.

1 BMWK-Eckpunkte Förderrichtlinie Bürgerenergiegesellschaften

1.1 Ziel der Maßnahmen

Ziel der Förderrichtlinie für Bürgerenergiegesellschaften ist eine Erhöhung der Akteursvielfalt bei der Umsetzung der Energiewende. Zudem soll der Fonds auch zur Stärkung der Bürgerenergiegemeinschaften gemäß der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie RED II beitragen und das Risiko seitens der Bürgerenergieprojekte minimieren.

Der BWE unterstützt die genannte Zielsetzung der Förderrichtlinie. Die Praxis hat gezeigt, dass in frühen Projektphasen meist hohe Kosten, beispielsweise für die Erstellung der Genehmigungsunterlagen, anfallen. Diese Kosten müssen die investierenden Bürgerinnen und Bürger, auch im Falle einer späteren Erfolglosigkeit des Vorhabens selbst tragen. Mit einem Bürgerenergiefond wird den Bürgerenergieakteur*innen Kapital zur Verfügung gestellt und somit das Ausfallrisiko genommen bzw. reduziert. Der Einsatz von Bürgerenergiefonds trägt dazu bei, den Bürgerwindprojekten die ersten Schritte in der Planungs- und Genehmigungsphase zu erleichtern. Dies stärkt eine bürgernahe und an den Interessen vor Ort orientierte Umsetzung von Bürgerenergieprojekten. Zudem trägt ein solcher Fonds zur Akteursvielfalt und damit auch zur gesamten Energiewende bei.

1.2 Gegenstand der Förderung

Das BMWK plant, dass die in der Planungs- und Genehmigungsphase eines Bürgerwindprojektes anfallenden Kosten zuwendungsfähig sind.

Hierfür empfiehlt der BWE, die Kriterien der förderfähigen Kosten weit zu definieren, diese allerdings auf externe Kosten (Gutachten, Rechts- und Steuerberatung, Genehmigungsgebühren, Prospekterstellung etc.) zu reduzieren. Dadurch wird den Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsphase eine gewisse Flexibilität gewährt. Der BWE regt an, dass die Zuwendungsfähigkeit ausdrücklich die Kosten zur Erstellung eines Wertpapierprospekts nach den Vorgaben des VermAnlG einschließen sollte.

Der BWE befürwortet die vom BMWK geplante Einreichung der Einzelnachweise der Kosten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Bewilligungsbehörde sehr, um Missbrauch zu verhindern. Da erst nach Einreichung der Kostennachweise der Zuschuss gewährt werden soll, sollten hierfür Kostenvoranschläge bzw. Angebote in Kombination, mit der in 1.4 genannten Projektskizze ausreichen. Dadurch kann eine reibungslose Step-by-Step-Auszahlung ermöglicht werden.

1.3 Kriterien der Antragstellenden

Das BMWK stellte die Erfüllung der Kriterien nach § 3 Nr. 15 EEG als Voraussetzung für die Antragstellenden vor.

Die im Referentenentwurf¹ § 3 Nr. 15 a) EEG genannte Voraussetzung der Personenanzahl von 50 ist zu diesem Zeitpunkt des Projektes noch nicht möglich. Gerade in der Planungsphase stellt sich oft die Frage, wie mehr Beteiligte für das Projekt gewonnen werden können. D.h. der Fond soll die Startphase unterstützen, in der noch Finanzierungspartner*innen für das Gesamtvorhaben gewonnen werden müssen. Der BWE regt daher an, die für die Antragstellung notwendige Personenzahl deutlich zu reduzieren. Der BWE empfiehlt eine Orientierung an den niedrighschwelligigen Kriterien des Bürgerenergiefonds aus Schleswig-Holstein².

Zudem regt der BWE an, die nach § 3 Nr. 15 b) EEG-Referentenentwurf³ räumliche Eingrenzung des Hauptwohnsitzes der Akteur*innen durch die kreisfreien Städte oder den Landkreis um ein zusätzliches Positivkriterium von max. 25 km Radius gemessen um Fundament-Mittelpunkt (Beteiligungsgebiet) zu ergänzen, um bei Randlagen in kreisfreien Städten oder Landkreisen interkommunale Projekte nicht auszuschließen. Da sich die räumlichen Untergliederungen der Bundesländer sehr stark unterscheiden, ermöglicht diese Regelung, dass z.B. ein Projekt am Rand eines Landkreisgebietes auch aus dem Nachbarkreis Unterstützung finden darf.

Der BWE befürwortet die Planung des BMWK, dass die De-minimis-Grenze von 18 MW für diese Förderung kein Kriterium sein soll. Auch Projekte außerhalb der 18 MW Grenze sollen in der Startphase Unterstützung und Risikoabsicherung erhalten. Damit tragen auch größere Projekte zur Stärkung der

¹ BMWI (2022): Referentenentwurf - Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor – [LINK](#).

² Vgl. BMWK (2022): Förderdatenbank - Förderprogramm Bürgerenergiefonds – [LINK](#).

³ BMWI (2022): Referentenentwurf - Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor – [LINK](#).

Akteursvielfalt und somit auch zur gesamten Energiewende bei.

1.4 Projektskizze

Der BWE schlägt außerdem vor, dass für die Begründung des Antrags eine Skizze des Gesamtprojekts eingereicht werden soll (vgl. Förderrichtlinie Schleswig-Holstein):

- Darstellung des Vorhabens,
- Zeitplan,
- Aufwendungen,
- Maßnahmen,
- der Ort des Gesamtprojekts,
- Einbindung kommunaler Akteur*innen wie z.B. Bürgermeister oder Gemeindevertretung (konkrete Form dieser Einbindung – Zusammenarbeit oder Information darstellen und belegen).⁴

Mit diesen Angaben kann unter anderem eine Fehlallokation der Förderung, etwa durch die Förderung mehrerer Projekte in einer Gemarkung (konkurrierende Projekte oder Splitting von Projekten) unterbunden werden.

1.5 Förderung

Geplant ist, 70 % der Planung- und Genehmigungskosten zu übernehmen, aber max. 200.000 Euro (De-minimis-Schwelle). Die Maximalsumme ist nach Auskunft des BMWK europarechtlich vorgegeben. Der BWE weist trotzdem daraufhin, dass 200.000 Euro nicht annähernd genügen, um 70 % der Planung- und Genehmigungskosten abzudecken.

1.6 Rückzahlung

Es stellt sich die Frage, wann eine Rückzahlung der Förderungen erfolgen muss und wann diese ausbleibt.

Hierzu ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich bei dem Vorhaben um ein De-minimis-Projekt (unter 18 MW / keine Ausschreibungspflicht) oder ein Projekt mit Anlagen über 18 MW (Ausschreibungspflicht) handelt.

1.6.1 De-minimis-Vorhaben unter 18 MW

Der BWE schlägt für De-minimis-Projekte (18 MW-Grenze) vor, dass der bereitgestellte Betrag binnen 24 Monaten zinsfrei zurückgezahlt werden muss, sobald für das Projekt eine bestandskräftige Genehmigung erlangt wird. Falls ein Projekt keine Genehmigung erlangt und daher nicht oder zumindest teil-

⁴ Vgl. BMWK (2022): Förderdatenbank - Förderprogramm Bürgerenergiefonds – [LINK](#).

weise nicht umgesetzt werden kann, wird auf eine Rückzahlung nach Einreichung der Ablehnungsbescheide verzichtet. Ein Teilerlass der Rückzahlung muss möglich sein, wenn das Projekt nur teilweise zu realisieren ist und die Rückzahlung das verbliebene Projekt übermäßig wirtschaftlich belasten würde.

Zusätzlich sollte sich ein Verzicht auf Rückzahlung am Bürgerenergiefonds Schleswig-Holstein orientieren:

„Bei Auflösung des zur Durchführung des Gesamtprojektes erfolgten Zusammenschlusses ist der Zuwendungsbetrag nicht zurückzuzahlen. Die Auflösung ist vom Zuwendungsempfänger umgehend nachzuweisen und zu begründen. Dazu haben alle am Zusammenschluss Beteiligten jeweils die Erklärung abzugeben, dass sie das Gesamtprojekt weder alleine noch mit anderen fortführen. Sollte ein Beteiligter das Gesamtprojekt allein oder mit anderen fortführen, entsteht gegebenenfalls eine Rückzahlungspflicht gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie.“⁵

Eine Rückzahlungspflicht könnte auch insoweit greifen, als durch anderweitige Verwertung von geförderten Projektentwicklungsergebnissen Zahlungen eingenommen werden (z.B. durch Verkauf von avifaunistischen Kartierungen).

1.6.2 Vorhaben mit über 18 MW

Nach Auffassung des BWE muss eine Rückzahlung bei erfolgreicher Realisierung des Projektes erfolgen, also wenn die Anlagen nach erteiltem Zuschlag in der Ausschreibung in Betrieb genommen wurden.

Eine Rückzahlung sollte hingegen nicht gefordert werden, wenn das Projekt keine Genehmigung erhält (bzgl. Teilgenehmigung wie unter 1.6.1) oder keinen Zuschlag in der Ausschreibung oder die Inbetriebnahme am Ende scheitert.

1.7 Weitere Kriterien zur Ausgestaltung

Zusätzlich regt der BWE an, folgende Kriterien bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinie zu berücksichtigen:

- Keine Doppelbeanspruchung von öffentlichen Förderungen: Falls es – wie in Schleswig-Holstein – auch ein Landesförderprogramm gibt, muss das Projekt sich entscheiden, ob es die Landes- oder Bundesförderung beansprucht. Eine Beanspruchung beider Förderungen ist nicht möglich.
- Für eine erfolgreiche Umsetzung ist neben einer Förderstruktur auch eine geeignete Informations- und Beratungsstruktur notwendig, um auch neue Akteur*innen in der Branche zu unterstützen.

⁵ Ebd.

Ansprechpartnerinnen

Christina Hasse

Fachreferentin Planung und Projektierung

c.hasse@wind-energie.de

Philine Derouiche

Leiterin Justizariat

p.derouiche@wind-energie.de

Datum

April 2022